

Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Bundesminister Jens Spahn, MdB  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

**Per Email: 611@bmg.bund.de**

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Thomas Nessler  
Telefon: 089 / 330 396-10  
E-Mail: tnesseler@dgaum.de

Bitte immer angeben:  
DGAUM\_BMG\_CoronImpfV

München, 25. März 2021

Verteiler: AWMF; BÄK; BDA

## Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV): Stellungnahme DGAUM

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

zum Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nimmt unsere Fachgesellschaft wie folgt Stellung:

1. Im Entwurf zur Neufassung der CoronaImpfV werden nunmehr neben den niedergelassenen, kassenärztlich angebotenen (Vertrags-)Ärzten sowie den privatärztlich tätigen Ärzten **ebenfalls Betriebsärzte**, also Fachärzte für Arbeitsmedizin sowie Fachärzte anderer Gebietsbezeichnungen mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, **als Leistungserbringer aufgeführt** (§ 6, Abs. 1 Satz 1 bis 3). Den Betriebsärzten werden dabei die identischen Pflichten und Rechte zugeordnet wie den Impfbüros und den Arztpraxen sowohl hinsichtlich des Anspruchs (§ 1, Abs. 3 u. 4) als auch in Bezug auf die Datenübermittlung an das RKI (§ 7, Impfsurveillance).
2. Allerdings wurden bei der Vergütung (§ 9) in den Punkten (1) und (2) **die Leistungserbringer „Betriebsärzte“** nach § 6, Abs. 1, Nr. 3. **nicht aufgeführt**. Dies ist u.E. nicht konsistent, denn § 9, Abs. 4 und Abs. 5 lassen es plausibel erscheinen, dass eine Leistungsabrechnung ebenfalls durch die Betriebsärzte als Leistungserbringer erfolgen soll, zumal die identischen Ansprüche an die Leistungsdokumentation gestellt werden.
3. Nach Auffassung der DGAUM ist eine unentgeltliche ärztliche Leistungserbringung durch die Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä 1997 -in der Fassung der Beschlüsse des 121. Deutschen Ärztetages 2018 in Erfurt geändert durch Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer am 14.12.2018,) auf wenige und genau definierte Fälle beschränkt. Nach § 12, Abs. 3 der MWBO-Ä verstößt eine unentgeltliche Leistungserbringung als Abrechnungsbetrug durch Nichtabrechnung nicht nur gegen die Berufsordnung, sondern kann zudem als Wettbewerbsverzerrung gerichtlich geahndet werden und zum Verlust der ärztlichen Zulassung führen (s. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. September 2020 - L 11 KA 32/19).
4. **Daher ist es dringend erforderlich, dass in der Verordnung eine adäquate Vergütung, vergleichbar der für Vertragsärzte (§ 9, Abs. 1-3) aufgenommen wird. Insbesondere ist die Vergütung für die freiberuflichen oder in freiberuflichen Praxen bzw. in überbetrieblichen Diensten angestellten Betriebsärzte zu regeln.**

-2-

**Geschäftsstelle**  
Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und  
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)  
Schwanthaler Straße 73 b  
80336 München  
Tel.: 089/330 396-0  
Fax: 089/330 396-13  
E-Mail: gs@dgaum.de  
Web: www.dgaum.de

**Präsident**  
Professor Dr. med. Thomas Kraus

**Vizepräsident**  
Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. phil. Thomas Nessler

**Bankverbindung**  
Commerzbank AG Filiale Höchst  
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF  
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671  
Finanzamt München 143/212/60668  
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

5. Eine mögliche Nichtberücksichtigung der Betriebsärzte bei der Leistungsvergütung von Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus zeitigte allerdings noch **weitere negative Folgen: Es würden alle Kleinst-, Klein- und mittelständischen Betriebe und alle Großunternehmen, die über keinen eigenen werksärztlichen Dienst verfügen, von der Möglichkeit zur Impfung durch Betriebsärzte abgekoppelt.** Damit würden nicht nur die Möglichkeiten des größten Präventionssettings in unserer Gesellschaft, der Arbeitswelt, nicht genutzt, sondern **es wären weitere nachhaltige Verzögerungen zu erwarten, die das zeitnahe Erreichen einer hohen Durchimpfungsrate in der Bevölkerung behinderte.** Zudem wären dann **zahlreiche Betriebe der kritischen Infrastruktur** betroffen, u.a.: Nahrungsmittelindustrie, regionale und lokale Energieversorgungsunternehmen u.a.m. Konkret bedeutet das: **Den Beschäftigten dieser für unsere Gesellschaft wichtigen Betriebe und Unternehmen würde die Möglichkeiten der Impfung durch ihre Betriebsärzte verwehrt.**
6. Seitens der DGAUM bemühen wir uns aktuell zusammen mit unserem Abrechnungsdienstleister HELMSAUER für die bereits bestehenden Verträge nach § 132e SGB V um adäquate Datenschnittstellen zum Robert-Koch-Institut sowie zum Bundesamt für Soziale Sicherung, um Corona-Impfungen der Betriebsärzte zu dokumentieren und abrechnen zu können. Wir wollen effiziente und unbürokratische Serviceangebote für Betriebsärzte zur Impfdokumentation und für die Übermittlung von Daten zur Impfsurveillance sowie für das Abrechnungsgeschehen anbieten. **Inzwischen sind die Kontakte zum RKI so weit fortgeschritten, dass HELMSAUER zum Datenaustausch mit dem RKI unter dem Begriff „Impfzentrum HELMSAUER“ angebunden ist. Damit ist diese Option umsetzbar und kann Betriebsärzten zur Verfügung gestellt werden.** Deshalb bitten wir darum, **in der Verordnung für die Abrechnung durch eine Managementgesellschaft der Betriebsärzte, wie diese im SGB V nach § 132e vorgesehen ist, ebenfalls eine Regelung aufzunehmen.** Ausgehend von § 6, Abs. 3 – dort wird bereits explizit von der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit „anderen geeigneten Dritten“ gesprochen - könnte man sowohl bei der Datenübermittlung (§ 7) und bei der Abrechnung mit dem Bundesamt für Soziales (§ 14, Abs. 2) für Betriebsärzte tätige Managementgesellschaften eine Funktion zuweisen.
7. **Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen im Entwurf zu einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor:**
- 1) § 9 Abs. 1, Satz 1 der CoronaimpfV lautet derzeit:  
*Die Vergütung der Arztpraxen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 für die Leistungen nach § 1 Absatz 4 beträgt je Anspruchsberechtigten und je Impfung 20 Euro.*
- Wir empfehlen, § 9 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:  
*Die Vergütung **der Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3** für die Leistungen nach § 1 Absatz 4 beträgt je Anspruchsberechtigten und je Impfung 20 Euro.*
- 2) § 9 Abs. 2, Satz 1 der Verordnung lautet derzeit:  
*Die Vergütung der Arztpraxen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 für eine ausschließliche Impfberatung zum Coronavirus SARS-CoV-2 ohne nachfolgende Schutzimpfung beträgt je Anspruchsberechtigten einmalig 10 Euro.*
- Wir empfehlen, § 9 Abs. 2, Satz 1 wie folgt zu ändern:  
*Die Vergütung **der Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3** für eine ausschließliche Impfberatung zum Coronavirus SARS-CoV-2 ohne nachfolgende Schutzimpfung beträgt je Anspruchsberechtigten einmalig 10 Euro.*
- 3) § 9 Abs. 3, Satz 1 der Verordnung lautet derzeit:  
*Die Vergütung der Arztpraxen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 für die Leistung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5 beträgt je Anspruchsberechtigten 5 Euro zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand des ärztlichen Zeugnisses erfolgt.*
- Wir empfehlen, § 9 Abs. 3, Satz 1 wie folgt zu ändern:

-3-

*Die Vergütung der Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 für die Leistung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5 beträgt je Anspruchsberechtigten 5 Euro zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand des ärztlichen Zeugnisses erfolgt.*

**4) § 9 Abs. 4, Satz 1 der Verordnung lautet derzeit:**

*Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leistungserbringer rechnen die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 quartalsweise oder monatlich bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk die Arztpraxen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ihren Sitz hat.*

**Wir empfehlen, § 9 Abs. 4, Satz 1 wie folgt zu ändern:**

*Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leistungserbringer rechnen die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 quartalsweise oder monatlich bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats **entweder** mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk die Arztpraxen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ihren Sitz hat, **oder mit einem anderen, insbesondere für Betriebsärzte geeigneten Anbieter.***

**5) § 9 Abs. 5, Satz 1 der Verordnung lautet derzeit:**

*Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leistungserbringer und die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die von ihnen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5 sowie nach den Absätzen 1 und 2 erbrachten Leistungen zu dokumentieren und die nach Absatz 4 für die Abrechnung übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren*

**Wir empfehlen, § 9 Abs. 5, Satz 1 wie folgt zu ändern:**

*Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leistungserbringer **sowie** die Kassenärztlichen Vereinigungen **oder die anderen, insbesondere für Betriebsärzte tätigen geeigneten Anbieter** sind verpflichtet, die von ihnen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5 sowie nach den Absätzen 1 und 2 erbrachten Leistungen zu dokumentieren und die nach Absatz 4 für die Abrechnung übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.*

**6) § 14, Abs 2, Nr. 1 der Verordnung lautet:**

An das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelt:

1. jede Kassenärztliche Vereinigung monatlich oder quartalsweise den Betrag, der sich aus der Abrechnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 3 jeweils ergibt und [...]

**Wir empfehlen, § 14 Abs. 2, Nr. 1 wie folgt zu ändern:**

An das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelt:

1. jede Kassenärztliche Vereinigung **oder ein anderer, insbesondere für Betriebsärzte geeigneter Anbieter** monatlich oder quartalsweise den Betrag, der sich aus der Abrechnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 3 jeweils ergibt und [...]

Bereits heute danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Entgegenkommen, unsere Argumente im weiteren Verfahren berücksichtigen zu wollen.

Mit den besten Empfehlungen

gez.

Prof. Dr. Dirk-Matthias Rose  
Mitglied im Vorstand

gez.

Dr. Thomas Nesseler  
Hauptgeschäftsführer

**Geschäftsstelle**

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und  
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)  
Schwanthaler Straße 73 b  
80336 München  
Tel.: 089/330 396-0  
Fax: 089/330 396-13  
E-Mail: gs@dgaum.de  
Web: www.dgaum.de

**Präsident**

Professor Dr. med. Thomas Kraus

**Vizepräsident**

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

**Hauptgeschäftsführer**

Dr. phil. Thomas Nesseler

**Bankverbindung**

Commerzbank AG Filiale Höchst  
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF  
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671  
Finanzamt München 143/212/60668  
Institutionskennzeichen (IK) 208412005